



FÖRDERBESTIMMUNGEN

über das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0 – Go International“

1. Ziel

Zur Steigerung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern unterstützt das Förderprojekt die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen zur Erschließung neuer Märkte. Das Projekt soll exemplarisch an bis zu zwei neuen Märkten das Wissen für die Erschließung weiterer neuer Märkte vermitteln.

2. Fördermittel

Die Fördermittel werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 und dem Freistaat Bayern bereitgestellt. Der Programmzeitraum läuft vom 01. Januar 2015 bis einschließlich 31.12.2020.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (= Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (zuletzt ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - o mit weniger als 250 Beschäftigten,
 - o deren Umsatz nicht über 50 Mio. EURO oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EURO liegt,
 - o bei denen keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25% oder mehr vorliegt,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

4. Förderungswürdigkeit

Gefördert werden sollen vor allem solche bayerischen mittelständischen Unternehmen, die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und/oder **neue** Märkte erschließen wollen. Bei Unternehmen, die im Konzernverbund stehen, ist, sofern nicht anders glaubhaft gemacht wird, davon auszugehen, dass so viel Auslandserfahrung im Konzern vorhanden ist, dass eine Förderung in der Regel nicht erforderlich ist.

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf. Die Beurteilung erfolgt nach den Prinzipien der Fördernotwendigkeit, der Förderungswürdigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Mittelstandsförderung,

die durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und damit der Erhaltung des Wettbewerbs dienen.

Die Förderfähigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach den im EFRE-Programm festgelegten Projektauswahlkriterien Abrufbar unter: <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/programmdokumente/>.

5 Förderungsmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Als Fördermittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Umsetzung des Maßnahmen- und Kostenplans – insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Produkts (bzw. einer neuen Dienstleistung) der teilnehmenden Firma auf einem neuen ausländischen Markt oder eines bestehenden Produkts (bzw. einer bestehenden Dienstleistung) auf einem neuen ausländischen Markt - entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen, die vorzeitig begonnen worden sind (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheides), nicht mehr mit Mitteln kofinanziert werden können.

Mit einem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden, wenn sich der Antragsteller rechtlich und tatsächlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, das Vorhaben nicht auszuführen, wenn die Fördermittel nicht bewilligt werden. Maßgebend ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages, nicht jedoch ein Vertragsabschluss mit Rücktrittsvorbehalt, Kauf „auf Probe“ ohne finanzielles Risiko oder unter aufschiebender Bedingung.

Eine Doppelförderung durch andere Programme Bayerns, des Bundes und der EU ist unzulässig.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für bereits getätigte Ausgaben erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger muss die EFRE-geförderten und aus dem Haushalt des Freistaates Bayern finanzierten Projekte in der Buchhaltung und Darstellung von den übrigen Aktivitäten strikt trennen.

Reise- und Bewirtungskosten, Kosten für Produktanpassungen, Sach- und Investitionskosten, sowie interne und laufende Kosten sind nicht förderfähig.

5.2 Förderkonditionen

Förderfähig ist maximal die Markterschließung **zweier neuer Länder**. Der Förderzeitraum beträgt pro Land bis zu drei Jahre.

Für jedes Land ist ein gesonderter Förderantrag einzureichen und es ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid. Ebenso sind für die Zielmärkte getrennte Auszahlungsanträge einzusenden.

Der Zuwendungsbescheid wird für einen Bewilligungszeitraum von bis zu 12 Monaten erstellt und kann bis zu max. 36 Monaten durch einen Änderungsantrag verlängert werden. Für einen lückenlosen Bewilligungszeitraum soll der Änderungsantrag spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums bei Ihrer zuständigen IHK/Handwerkskammer eingegangen sein. Einzelansätze des Kostenplanes dürfen in Höhe von bis zu 20% überschritten werden, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen vorgenommen werden.

Weitergehende Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen durch einen Änderungsantrag der vorherigen Zustimmung der BIHK Service GmbH.

Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Kosten für die realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 20.000 EUR pro Unternehmen und pro Zielmarkt (für drei Jahre).

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte im Anhang).

Die maximalen Förderquoten betragen hierbei 50% im EFRE-Schwerpunktgebiet, 30% im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet und 25% im Großraum München ohne EFRE-Mittel. Die Fördermittel im EFRE-Schwerpunktgebiet und im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 bereitgestellt. Im Großraum München werden die Fördermittel durch den Freistaat Bayern bereitgestellt.

Nicht gefördert werden Dienstleistungen durch Betriebsangehörige des teilnehmenden Unternehmens oder durch ein mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen.



EFRE-Fördergebiet im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014–2020



	Bayern		EFRE-Schwerpunktgebiet
	Regierungsbezirk		Sonstiges EFRE-gefördertes Gebiet
	Kreisfreie Stadt / Landkreis		EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“

Stand: Oktober 2014/ Kartgrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Vertrag 4051/10-3357-14260, Stand der Grenzen: 01.01.2009

5.3 Die einzelnen Maßnahmen

Bei den einzelnen Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob die Maßnahmen innerhalb der EU (Rechnungsstellung innerhalb der EU) oder außerhalb der EU (Rechnungsstellung außerhalb der EU) durchgeführt werden (vgl. Art. 70 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Sonderfall: Im Großraum München (siehe 5.2) sind alle Maßnahmen auch außerhalb der EU förderfähig, da Art. 70 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgrund des Einsatzes bayerischer Fördermittel nicht einschlägig ist. Die Einschränkungen auf die Umsetzung in der EU unter 5.3 h) bis i) haben hier keine Gültigkeit.

a) Erstmalige Beteiligungen als Aussteller an Fachmessen und Ausstellungen im Zielland

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Die finanzielle Unterstützung wird für die Ausstellung auf der jeweiligen Messe/Ausstellung zuerkannt, wenn

- es sich um eine Messe/Ausstellung im Zielland handelt
- keine von Bayern International oder anderen (z.B. Bund oder Land) geförderte Gemeinschaftsbeteiligung **angeboten wird**,
- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt,
- der Messe/Ausstellungsstand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet war.

Förderfähig sind Kosten für Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen und Dolmetscher. Transportkosten, Bewirtungs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Die Fotografien sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Von den Unternehmen ist eine schriftliche Zusicherung einzureichen, dass es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen internationalen Messe handelt.

Die Anmietung eines Showrooms ist von der Förderung ausgenommen.

b) Der Internationalisierung dienende firmenspezifische Publikationen

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten der Publikationen.

Die Förderung wird für

die Erstellung von firmenspezifischen Publikationen, die der Internationalisierung dienen (im Einzelnen: Flyer, Broschüren, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte, Aufkleber)

gewährt, wenn die Publikation

- für das Zielland konzipiert ist (entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist),
- den Name (des Unternehmens) des Antragstellers enthält.

Die grafische und textliche Gestaltung, sowie die Übersetzungskosten von Filmen oder Präsentationen die der Internationalisierung dienen können gefördert werden, wenn sie entweder nur einen fremdsprachigen Text/Inhalt oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text/Inhalt aufweisen oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist.

Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig).

Nicht förderfähig ist die Erstellung der deutschen Grundversion sowie die Versandkosten.

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten. Muster der Publikationen sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

c) Der Internationalisierung dienende produktspezifische Publikationen

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, sowie Übersetzungskosten der Publikationen.

Die Förderung wird für

die Erstellung von produktspezifischen Publikationen, die der Produkteinführung dienen (im Einzelnen: Etiketten, Gebrauchsanweisungen/Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen)

gewährt, wenn die Publikation

- für das Zielland konzipiert ist (d.h. entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist),
- den Name (des Unternehmens) des Antragstellers enthält.

Die grafische und textliche Gestaltung, sowie die Übersetzungskosten von Filmen oder Präsentationen die der Internationalisierung dienen können gefördert werden, wenn sie entweder nur einen fremdsprachigen Text/Inhalt oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text/Inhalt aufweisen oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist.

Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig).

Nicht förderfähig ist die Erstellung der deutschen Grundversion sowie die Versandkosten.

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten. Muster der Publikationen sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

d) Homepages

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Förderfähig ist die grafische, technische und textliche Gestaltung/Anpassung, Übersetzung der Homepage und einmalige Registrierungskosten der Domain (laufende Domainkosten sind nicht förderfähig).

Die Förderung kann gewährt werden, wenn die Homepage für das Zielland konzipiert ist (d.h. einen fremdsprachigen Text aufweist oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist). Die Grundversion der deutschen Homepage ist nicht förderfähig.

Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig).

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten. Screenshots der Homepages sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>.

e) Inseratenschaltung in ausländischen Online- und Printmedien

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Inserats- und Übersetzungskosten für Inserate in Online- und Printmedien die im Zielland erscheinen.

Nicht förderfähig ist die Erstellung der deutschen Grundversion.

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten. Muster der Inserate sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

f. Internationale Print- und Onlinemailings

Hinweis: Die Maßnahme ist sowohl innerhalb, als auch außerhalb der EU förderfähig.

Kosten für ein internationales Mailing (Telefon, Telefax, E-Mail, SMS oder Brief) können gefördert werden, soweit das Mailing für das Zielland konzipiert ist (d.h. entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweisen oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist). Der internationale Versand muss nachgewiesen werden (z.B. Rechnungsbezeichnung „Infopost International“ von der Deutschen Post).

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten des Mailings, sowie Abwicklung und Adresskauf.

Nicht förderfähig ist die Erstellung der deutschen Grundversion.

Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten. Muster der Mailings sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

g) Schulungsmaßnahmen

Hinweis: Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Eine Förderung kann für externe Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die einen direkten Bezug zur Erschließung des Zielmarktes.

Es sind nur Schulungen die der Erschließung des Zielmarktes dienen förderfähig:

- Sprachkurse
- Zollkurse
- Kurse und Informationsveranstaltungen die den Zielmarkt dienen (z.B. Chancen und Entwicklungen, Risiken usw.)
- Interkulturelle Kommunikation

Schulungen durch eigenes Personal sind von der Förderung ausgenommen. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen müssen im Plan genau benannt sein.

h) Zertifizierungen

Hinweis: Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Produktzertifizierungen/Designanmeldungen/Markenanmeldungen/Patentanmeldungen sind förderfähig, soweit sie mit dem im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum Zielmarkt nötig sind. Sie sind im Maßnahmenplan genau zu benennen.

i) Beratung und Marktanalysen

Hinweis: Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähig sind die Kosten von Unternehmensberatern, Auslandshandelskammern Rechtsanwälten oder Steuerberatern, die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen. Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Folgende Beratungsleistungen sind förderfähig:

- Markteinstiegsberatung: Marktanalyse, Adressrecherche, Standortsuche
- Recht & Steuern: Firmengründung, Bonitätsauskünfte, Rechts- und Steuerberatung
- Geschäftspartnersuche: Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung

enthalten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater (Zwischen- oder Abschlussbericht) für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Vertragsunterlagen durch einen Rechtsanwalt, Marktstudien durch einen Unternehmensberater) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Falls Marktanalysen zur Veröffentlichung/Weitergabe erstellt werden, sind die Informations- und Kommunikationsvorschriften der EFRE-Nebenbestimmungen einzuhalten. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrages am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Bescheides stattfindet.

j. Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Hinweis: Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Förderfähig sind Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Zusammenhang mit der Markterschließung (z.B. Verhandlungen mit potentiellen Geschäftspartnern, Übersetzung von Verträgen).

6. Rechnungseinreichung/Verwendungsnachweis

Fördermittel können während der Laufzeit des Bewilligungszeitraums jederzeit nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme abgerufen werden. Der Abruf erfolgt mittels eines Auszahlungsantrages welcher eine Ausgabenübersicht enthalten muss.

Hinweis:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EFRE-Mittel von der Europäischen Kommission nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann.

Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden.

Hinweis: Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden.

Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % der genehmigten Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird eine Schlussrate in Höhe von 20 % der Zuwendung einbehalten. Der Einbehalt wird jeweils bei den Erstattungsanträgen vorgenommen.

Beispiel: Bei einer genehmigten Zuwendung von 20.000 EUR kann eine Auszahlung bis zur Höhe von 16.000 EUR erfolgen. Die restliche Zuwendung ist bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Zum Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen). Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen.

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird die einbehaltene Schlussrate ausgezahlt. Eventuelle Kürzungen/Rückforderungen werden verrechnet.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid bzw. zum Download über www.go-international.de.

Es können grundsätzlich keine Pauschalbeträge anerkannt werden. In der Regel sind alle Kosten durch Rechnung im Original und Zahlungsbeleg (i.d.R. Kontoauszug) nachzuweisen. Bei Barzahlungen sind Kopien der Kassenbuchauszüge oder Auszüge aus der Buchhaltung beizulegen.

Hinweis: Bestätigungen von Bank oder Empfänger sowie Zahlungsaufträge können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.

Die Einreichung von elektronischen Belegen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.

Die beantragten Maßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar und der jeweilige Rechnungsbetrag zuordenbar sein.

Hinweis: Soweit einer Maßnahme ein Rechnungsbetrag nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich (Bsp.: Homepageerstellung in englischer und deutscher Sprache wird als Gesamtbetrag in der Rechnung ausgewiesen. Kann der Anteil der englischen Seite nicht eindeutig ein Rechnungsbetrag zugeordnet werden, kann eine Förderung nicht erfolgen).

Bei Sammelüberweisungen ist eine Einzelübersicht miteinzureichen.

Falls Rechnungen mit Waren oder Dienstleistungen verrechnet werden, ist ein entsprechender Auszug aus der Buchhaltung einzureichen.

Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe und Vorteile werden abgezogen unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden.

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/ Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.

Die Rechnungen müssen auf die Adresse des teilnehmenden Zuwendungsempfängers in Bayern ausgestellt sein.

Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Zahlung der Maßnahmen erfolgt.

Für die abgerechneten Maßnahmen sind die entsprechenden Belegexemplare zum Nachweis der Maßnahmenumsetzung einzureichen. Andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen.

7. EU-Wettbewerbsrecht

Bei der Durchführung des Projektes „Go International“ für Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten gelten die Bestimmungen für die „De-Minimis“-Förderung (vgl. VO (EG) Nr. 1407/2013).

8. Vorschriften zur Information und Kommunikation

In allen Umsetzungsmaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc. ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr.6). Die Unternehmen müssen die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Es wird empfohlen die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

Sonderfall: im Großraum München entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes bayerischer Fördermittel.

9. Rechtliches

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, neben den nationalen Bestimmungen des Zuwendungsrechts auch die EU-spezifischen Vorgaben einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids, die EFRE-Nebenbestimmungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die dem Zuwendungsbescheid beiliegen, verwiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung sowie auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

Die Aufnahme weiterer Bedingungen oder Auflagen oder die Änderung bestehender Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies aufgrund von (geänderten) Vorgaben seitens der Europäischen Union oder des Freistaates Bayern erforderlich ist.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung führen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder Handwerkskammer. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.auwi-bayern.de

Stand: 02. August 2017